

**Gemeinde Holdorf
Der Bürgermeister**

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Holdorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 22. Nov. 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Teil I (Nutzungssatzung):

§ 1

**Zweck und Rechtsnatur
der Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen betreibt die Gemeinde Holdorf Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Gemäß § 8 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) in der zz. gültigen Fassung gelten in Anspruch genommene Räume als Obdachlosenunterkünfte.
- (3) Obdachlosenunterkünfte sind nicht zum dauernden Wohnen bestimmt.
- (4) Die Gemeinde Holdorf hält eine Obdachlosenunterkunft auf dem Grundstück „Fladderlohausen 49“ vor.
- (5) Sofern ein dringender Bedarf besteht, kann die Gemeinde Holdorf andere gemeindeeigene Gebäude und Wohnungen vorübergehend als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch nehmen oder Wohnungen, Wohnwagen, Wohncontainer und sonstige Unterkünfte anmieten, errichten und ggf. Unterkünfte schließen.
- (6) Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

§ 2

Zuteilung von Unterkünften

- (1) Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Es beginnt mit der schriftlichen Einweisungsverfügung; in Eilfällen kann diese vorab auch mündlich erfolgen.

- (2) Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Nutzungsrecht.
- (3) Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft bzw. Räume eingewiesen werden.

§ 3

Nutzungsrecht

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft oder in bestimmte Räume darin, eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Unterkunft oder in bestimmten Räumen. Der Bürgermeister kann jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.
- (2) Das Halten von Haustieren (Hunde, Katzen, Vögel, Hamster, Kaninchen etc.) sowie sonstige Tierhaltung ist in der Unterkunft untersagt.
- (3) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten. Für mitgebrachte Möbel und persönliche Gegenstände schließt die Gemeinde Holdorf jegliche Haftung aus.
- (4) Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.
- (5) Die Nutzer und Nutzerinnen (nachfolgend Nutzer genannt) der Unterkünfte gemäß § 1 dieser Satzung sind über die Einweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
- (6) Die Nutzer sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige, eigene Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hausordnung. Diese sind auch für Besucher bindend. Beauftragte der Gemeinde Holdorf sind befugt, den Nutzern Weisungen und Hausverbot zu erteilen.
- (8) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Holdorf nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen können auf Kosten des Nutzers beseitigt und der frühere Zustand wiederhergestellt werden.

§ 4 Nutzungseinschränkung

Die Gemeinde Holdorf kann jederzeit das Nutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggf. gegen den Willen des Nutzers durchgeführt werden, wenn

- a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
- b) wiederholt Störungen anderer Nutzer oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
- c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
- d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten erforderlich wird,
- e) Nutzungsentschädigung und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- f) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
- g) nach § 1 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung in Anspruch genommene Räume für die Gemeinde Holdorf nicht mehr zur Verfügung stehen oder
- h) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.

§ 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
 - a) Auszug des Nutzers oder Aufgabe der Nutzung,
 - b) Nichtnutzung innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung,
 - c) zweckentfremdende Nutzung (z. B. Abstellen des Hausrates, gewerblicher Gebrauch),
 - d) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einer Woche (Krankenhausaufenthalt ausgenommen),
 - e) gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung.

- (2) Der Nutzer hat bei Beendigung des Nutzungsrechtes die Unterkunft zu räumen und alle nicht zur Ausstattung der Unterkunft gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen.

Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach oder ist sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Gemeinde Holdorf die Unterkunft räumen, Wertgegenstände verwahren und die Türen mit anderen Schlössern versehen. Die Gemeinde Holdorf haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

Die Verpflichtung der Gemeinde Holdorf zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), in der zurzeit gültigen Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten verwendet werden.

- (3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel, ausgewechselte Schlösser und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Nutzer zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (4) Die Unterkunft ist besenrein zu hinterlassen.

§ 6 Ordnung in der Unterkunft

- (1) Für die Ordnung in der Obdachlosenunterkunft gilt eine gesondert erlassene Nutzer- und Hausordnung.
- (2) Die Verpflichtungen nach der Nutzungsordnung sind von dem jeweiligen Nutzer zu erfüllen. Wird eine Unterkunft oder sonstige Einrichtung gemeinschaftlich genutzt, so sind alle Nutzer als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 7 Haftung für Schäden

- (1) Die Nutzer haften für alle Schäden entsprechend den im Mietrecht geltenden Grundsätzen. Sie haften daher auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder sich auch nur vorübergehend mit deren Einwilligung in den Unterkünften aufhalten. Die Haftung Dritter wird hier von nicht berührt.

- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern der Unterkünfte, den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte oder untereinander zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- (3) Erstattungsbeiträge für Schäden nach Absatz 1 werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.
- (4) Beträge aufgrund der Haftung gemäß Absatz 1 werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren nach Leistungsbescheid begetrieben.
- (5) Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen oder außen) oder Zubehör sind der Gemeinde vom Nutzer unverzüglich mitzuteilen.

**§ 8
Zutrittsrecht**

- (1) Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Gemeinde Holdorf ausgeübt, vertreten durch Bedienstete der Gemeinde. Den Anweisungen und Anordnungen dieser Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (2) Die Nutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Bediensteten der Gemeinde Holdorf oder von ihr beauftragte Dritte jederzeit Zutritt zur Unterkunft und zu den Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen zu gewähren. Dies gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung, des Zustandes der Unterkünfte und Einrichtungen, zur Ausführung von Reparaturen, Instandsetzungen, Reinigungserfordernissen usw. und zur Ermittlung von Verbräuchen bei Öl, Wasser, Strom, Gas, etc.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht,
 - b) nach § 3 Absatz 2 bis 8 und § 4 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - c) die nach den §§ 6 und 7 geltenden Vorschriften nicht beachtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße entsprechend § 6 Abs. 2 NGO geahndet werden.

- (3) Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 57 bis 60 und 96 des NSOG bleiben von dieser Satzung unberührt.

Teil II (Gebührensatzung):

**§ 10
Gebührenpflicht**

- (1) Die Nutzung der Unterkunft ist gebührenpflichtig. Dies gilt auch bei unberechtigter Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Gemeinde angezeigt und die Unterkunft vollständig geräumt ist sowie die überlassenen Gegenstände zurückgegeben worden sind. Dies gilt soweit und so lange die Gemeinde die Räumlichkeiten nicht anderweitig vergeben hat oder vergeben konnte.

**§ 11
Bemessung/Gebührenberechnung**

- (1) Die Nutzungsgebühr/Nutzungsgrundgebühr beträgt für die Unterkunft in „Fladderlohausen 49“ **je Quadratmeter und Monat 1,40 Euro**. Für Fälle nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind die der Gemeinde entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (2) Neben den Nutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Heizung, Strom, Wasser) aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich, so sind folgende Beträge zu entrichten:

Nebenkosten pro qm/Monat	
1. Strom, Wasser, Gas,	4,60 €
2. Müllabfuhr, Kanalisationsgebühren	
3. Grundsteuer, Hasewasserrecht,	
4. Schornsteinfegergebühren	
5. Gebäude-/Inventarversicherung	
6. Nutzung der Gemeinschaftsräume	
7. Haus- und Reinigungsdienste	
8. Verwaltungs- /Personalkosten	

- (3) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Bei Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden angefangenen Tag der Nutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 12
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jede Person, die die Unterkunft berechtigt oder unberechtigt nutzt.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich untergebracht, so haften alle in der jeweiligen Einweisungsverfügung aufgeführten voll geschäftsfähigen Personen als Gesamtschuldner.
- (3) Ist eine Obdachlosenunterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, so zahlen sie eine anteilige Gebühr entsprechend der genutzten Fläche bezogen auf die Zahl der für diese Unterkunft erteilten Einweisungsverfügungen.
- (4) Werden von der Gemeinde Holdorf sonstige private Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Personen angemietet, so sind die tatsächlich angefallenen Beträge in vollem Umfang auf die eingewiesenen Personen umzulegen.
- (5) Für bewegliche Unterkünfte (z. B. Wohnwagen) erfolgt eine Gebührenfestsetzung auf Grundlage von im Einzelfall errechneten Kosten.
- (6) Die Nutzungsgebühren sind einschließlich aller Nebenkosten spätestens am 3. Tag des Folgemonates, in dem die Unterkunft genutzt wurde, kostenfrei an die Gemeindekasse Holdorf zu entrichten.

- (7) Nicht oder nicht rechtzeitig entrichtete Gebühren, werden nach einmaliger Zahlungsaufforderung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigeschrieben (gepfändet).

§ 13
Beitreibung/Vollstreckung

Die festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Holdorf, den 22. November 2005
Dr. Krug (Bürgermeister)

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Holdorf, den 23.11.2005

Dr. Krug (Bürgermeister)